

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2022

A50

**Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung der
Verfassungskommission des Landtags am 1. September 2014**

"Partizipation - Weiterentwicklung der Demokratie in NRW"

Alexander Trennheuser

Thorsten Sterk

Rafael Bürkle

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Ebert-Ufer 52 - 51143 Köln
Tel. 0 22 03 – 59 28-59/Fax –62
E-Mail: nrw@mehr-demokratie.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit bei der Anhörung der Verfassungskommission Stellung zu den anstehenden Themenkomplexen zu beziehen. Gerne übermitteln wir Ihnen vorab unsere schriftliche Stellungnahme zu den vorgelegten Fragen, die wir im Folgenden in der Reihenfolge der Vorlage, teils paraphrasierend, beantworten werden.

1. Änderung des Wahlalters

Mehr Demokratie befürwortet die Senkung des Wahlalters bei Landtagswahlen in NRW von 18 auf 16 Jahre. Begleitend zur Senkung des Wahlalters fordert Mehr Demokratie die Verbesserung der politischen Bildung in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.

a) Rechtliche Möglichkeiten

Nach Auffassung von Mehr Demokratie bedarf es einer Änderung der Landesverfassung in Art. 31 Verf NW sowie des Landeswahlgesetzes. Eine untergesetzliche Regelung ist nach Auffassung von Mehr Demokratie weder möglich noch angemessen.

b) Auswirkungen

Mangelndes politisches Interesse oder Wissen kann und darf kein Grund sein, Menschen das Wahlrecht vorzuenthalten. Dies gilt sowohl für nicht volljährige Menschen wie für Menschen jeder anderen Altersgruppe, Herkunft oder sozialer Schicht. Der Hinweis auf fehlendes Interesse bei Teilen der Unter-18-Jährigen ist nicht tragend für eine Ausnahme vom Grundsatz der demokratischen Gleichheit.

Die bestehende Einschränkung der Wahlberechtigung begründet sich in der Regel durch die Annahme, dass Jugendliche noch nicht die nötige Reife und Erfahrung gesammelt haben, um die zugegebenermaßen schwierige Entscheidung einer Wahl zu treffen. Diese Einschränkung kann richtig sein, muss aber regelmäßig auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Der Berliner Jugendforscher Prof. Dr. Klaus Hurrelmann geht davon aus, dass Pubertät und Jugendphase bei jungen Menschen mittlerweile deutlich früher beginnen. Damit einher geht auch eine frühere Entwicklung der seelischen Reife und des politischen Interesses.

Dementsprechend wäre es aus seiner und auch aus der Sicht von Mehr Demokratie NRW richtig, das Wahlalter von 18 auf 16 Jahre abzusenken.

Viele Jugendliche organisieren sich in Jugendorganisationen von Parteien, Umweltgruppen, kirchlichen Gruppen, dem Jugendrotkreuz, der Gewerkschaftsjugend oder sozialen Initiativen. Wenn es um Schulpolitik oder Jugendeinrichtungen geht, sind die Belange von Jugendlichen besonders betroffen. Es ist daher anzunehmen, dass sich eine Absenkung des Wahlalters positiv sowohl auf die Beteiligung der Jugendlichen bei Wahlen und Abstimmungen wie auch auf ihr Engagement bei Parteien und Bürgerinitiativen auswirkt.

a) Erfahrungen in anderen Bundesländern

Vorreiter bei der Senkung des Wahlalters sind die Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein, in denen das Mindestalter inzwischen bei 16 Jahren liegt. In Österreich dürfen Jugendliche ab 16 sogar das Bundesparlament, den Bundespräsidenten und das Europaparlament wählen.

Negative Erfahrungen sind Mehr Demokratie nicht bekannt. Die Wahlbeteiligung bei Wählern zwischen 16 und 18 liegt teilweise höher als bei den volljährigen Erstwählern. In Bremen war bei der Bürgerschaftswahl 2011 die Wahlbeteiligung der Erstwähler (16 - 20 Jahre) mit 48,6 Prozent deutlich höher als bei der folgenden Altersgruppe von 21 - 35 Jahre (41,3 Prozent). Daran hatten gerade die 16 - 17jährigen Anteil, die sich mit 53,6 Prozent beteiligten. Die Erstwähler hatten den geringsten Anteil an ungültigen Stimmen aller Altersgruppen. Bei den über 60jährigen war er vier Mal höher.

2. Politische Partizipationsmöglichkeiten von EU-Bürgerinnen und Bürgern auf Landesebene

a) Rechtliche Aspekte einer Ausweitung des Wahlrechts zum Landtag auf EU-Bürger

Mehr Demokratie spricht sich für eine Ausweitung des Wahlrechts von EU-Bürgerinnen und Bürger auf Landes- und Bundesebene aus, die seit mehreren Jahren in Deutschland leben. Diese Ausweitung nach Auffassung von Mehr Demokratie allerdings dem Landtag NRW rechtlich nicht möglich. Vielmehr müsste, äquivalent zu einer Einführung des Wahlrechts für Nicht-EU-

Bürger für die kommunale Ebene, der Bundestag gesetzgeberisch tätig werden. Rechtsprechung zur Frage einer Ausweitung des Wahlrechts für EU-Bürger ist Mehr Demokratie nicht bekannt.

b) Auswirkungen einer Ausweitung des Landtagswahlrechts auf EU-Bürger

Nach Auffassung von Mehr Demokratie sind keine negativen Effekte bei einer Ausweitung des Wahlrechts zu erwarten. Die Ausweitung des Wahlrechts auf kommunaler Ebene hat keine negativen Effekte gezeigt. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die mehrere Jahre in NRW leben, sind von der Landespolitik, wie etwa der Schulpolitik, im gleichen Maße betroffen. Es gibt keinen Grund für die Annahme, dass die Wahlentscheidung weniger verantwortlich getroffen würde oder extremistische Parteien den Vorzug erhielten. Vielmehr scheint ein Wahlverhalten wahrscheinlich, dass sich nicht signifikant vom Wahlverhalten der bereits jetzt Wahlberechtigten unterscheidet.

c) Beurteilung der Partizipationsmöglichkeiten für andere ausländische Mitbürger

Mehr Demokratie fordert seit Jahren die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Nicht-EU-Bürger (vgl. Stellungnahme LT 16/1245 v. 6.12.2013). Es ist nicht plausibel, dass das Wahlrecht von Menschen die nicht aus Deutschland oder einem anderen EU-Land stammen, weniger verantwortlich wahrgenommen würde. Im Gegenteil: die Identifikation mit dem Gemeinwesen und das Interesse an gesellschaftlichen und politischen Vorgängen würden sich eher erhöhen. Politisches Interesse steigt mit dem Herannahen einer politischen Entscheidung; das ist ein in Wahlkämpfen immer wieder zu beobachtendes Phänomen. Ebenso würde diese gesellschaftliche Gruppe von den Repräsentanten der politischen Parteien stärker wahrgenommen und die Interessen dieser neuen Wählerschaft stärker berücksichtigt.

3. Durchführung und Folgewirkung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden

Die direkte Demokratie steht in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung an herausragender Position. Bereits Artikel 2 stellt klar, dass das Volk seinen Willen „durch Wahl, Volksbegehren und Volksentscheid bekundet“. Relevanten Eingang in die politische Praxis haben landesweite Volksbegehren und Volksentscheide allerdings nie gefunden. Lediglich ein einziges Mal wurde ein mit ausreichend Unterschriften versehenes Volksbegehren dem

Landtag übergeben; das Volksbegehren „Stop Koop“ (kooperative Gesamtschule) wurde 1978 von der Mehrheit des Landtags übernommen. Nach dem Verfassungsreferendum von 1950 hat NRW also nie wieder einen landesweiten Volksentscheid erlebt, weder als Folge eines Volksbegehrens, noch auf Antrag der Landesregierung.

Eine detaillierte Betrachtung sämtlicher direktdemokratischer Instrumente der Landesverfassung würde im Rahmen des Fragenkatalogs zu weit führen. Daher sind im Anhang der Stellungnahme sämtliche direktdemokratischen Instrumente der Landesverfassung in tabellarischer Übersicht zusammengestellt und mit Änderungsvorschlägen versehen.

a) Beurteilung der derzeitigen Regelungen im Vergleich der Bundesländer

Der Landtag NRW hat im Dezember 2011 mit der Reform des Gesetzes zur Durchführung von Volksinitiativen, -begehren und -entscheiden eine Reihe von Regelungen deutlich verbessert. So wurde ergänzend zur Amtseintragung die Möglichkeit der Unterschriftensammlung im öffentlichen Raum eingeführt. Weiterhin wurde die Eintragsfrist für beide Eintragungsformen deutlich ausgeweitet und sehr gute Regeln zur Offenlegung von Spenden für solche Initiativen eingeführt.

Im von Mehr Demokratie herausgegebenen Volksentscheid-Ranking 2013 reicht es trotzdem nur für ein „ausreichend“. Grund sind die prohibitiv hohen Hürden für Volksbegehren in der Landesverfassung, die es in 64 Jahren Landesverfassung nur zu einem einzigen erfolgreichen Volksbegehren haben kommen lassen. Zwar liegt NRW mit der Volksbegehrenshürde von acht Prozent im Mittelfeld des Ländervergleichs. Im bevölkerungsreichsten Bundesland ist diese Hürde mit 1,2 Mio. nötigen Eintragungen nichtsdestotrotz zu hoch.

b) Absenkung der Hürden für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide

Der entscheidende Reformschritt hin zu einer funktionierenden direkten Demokratie in NRW ist die Absenkung der Hürde für Volksbegehren. Mehr Demokratie schlägt für Volksbegehren eine Absenkung der Hürde von acht Prozent auf zwei bis drei Prozent vor. Dies wären in absoluten Zahlen bei drei Prozent immer noch fast 400.000 Wahlberechtigte.

Mehr Demokratie spricht sich für die Streichung der Quoren bei Volksentscheiden aus. Das Bundesland Bayern mit seiner vergleichsweise regen Praxis landesweiter Volksentscheide

zeigt, dass hieraus keine negativen Effekte erwachsen, weder für die Beteiligung noch für die Akzeptanz der Entscheidungen, die in Volksentscheiden getroffen werden.

Ebenfalls zu hoch ist die Hürde für Volksinitiativen in NRW. Bislang müssen für eine erfolgreiche Volksinitiative 0,5 Prozent der Wahlberechtigten unterschreiben; das sind etwa 66.000 NRW-Bürger. Zwar hat die Volksinitiative als einziges direktdemokratisches Instrument der Landesverfassung seit ihrer Einführung 2002 eine gewisse politische Praxis erlangt. Gemessen an ihrem Effekt, einer Befassung des Landtags mit der Initiative, ist der Aufwand für eine solche Volksinitiative aber immens.

c) Kreis der zulässigen Gegenstände

Die Landesverfassung schließt Volksbegehren zu „Finanzfragen“ (vgl. Art. 68 Abs.1 Verf NRW) aus. Eine gerichtliche Klärung darüber, was mit „Finanzfragen“ umfasst wird, ist mangels direktdemokratischer Praxis aber bislang ausgeblieben. Es steht zu befürchten, dass bei einer zunehmenden Zahl von Volksbegehren dieser Spielraum eher im Sinne der Landesregierung als im Sinne der Volksbegehrens-Initiatoren genutzt würde und Initiatoren vor Gericht eine Klärung erzielen müssen.

Mehr Demokratie empfiehlt daher, die „Finanzfragen“ zu streichen. Will man Volksbegehren über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ausschließen, so sind diese in Art. 68 Abs. 1 Verf NRW bereits genannt. Will man das Haushaltsgesetz ausschließen, so kann man dies explizit benennen.

Mehr Demokratie ist weiterhin der Ansicht, dass auch Abgabengesetze Gegenstand von Volksbegehren sein können. Die Erfahrungen in der Schweiz und einer Reihe von amerikanischen Bundesstaaten zeigen, dass sich dies bei einer sinnvollen Verschränkung direkter und repräsentativer Demokratie positiv auf die öffentlichen Haushalte auswirken kann.

d) Abbau sonstiger Hürden

Mehr Demokratie ist der Ansicht, dass die Volksinitiative stärker als bisher mit dem Verfahren der Volksgesetzgebung verbunden werden sollte. Sofern einer Volksinitiative ein Gesetzentwurf zu Grunde liegt, sollte eine Volksinitiative nach Behandlung im Landtag an die Stelle des Antrags auf Volksbegehren treten können. Der Antrag auf Volksbegehren sollte aber als Option erhalten bleiben.

Nicht im Rahmen einer Verfassungsänderung, aber durchaus im Sinne eines Hürdenabbaus wäre die Einführung einer Kostenerstattung nach einem erfolgreichen Volksbegehren. Äquivalent zur Wahlkampfkostenerstattung erhielten die Initiatoren hierbei einen niedrigen Cent-Betrag pro Unterschrift. Dies ist sinnvoll, um nicht nur finanzstarken Bündnissen, sondern auch kleineren Initiativen den Weg eines Volksbegehrens zu eröffnen.

Versäumt wurde nach der Gesetzesänderung von 2011 die Reform der Durchführungsverordnung. Derzeit sieht diese vor, dass gesammelte Unterschriften von den Trägern der Initiative selber an die Meldeämter der Kommunen verschickt werden. Hinzu kommt, dass vom Innenministerium NRW ein Eintragungsbogen mit 20 Feldern vorgegeben wird. Unterschreiben bei der Unterschriftensammlung also Bürger aus mehreren Städten (was sich z.B. im Ruhrgebiet kaum vermeiden lässt), so durchläuft ein Eintragungsbogen eine wochenlange Odyssee per Post von Meldeamt zu Meldeamt auf Kosten der Initiatoren. Mehr Demokratie schlägt daher vor, dass für Volksinitiativen und Volksbegehren Einzel-Unterschriftsbögen eingeführt werden. Diese können weit leichter sortiert und geprüft werden.

e) Bindungswirkung von Volksentscheiden

Die Landesverfassung stellt die Willensbekundung des Volkes in Art. 2 per Wahl oder Abstimmung gleichberechtigt nebeneinander. Zwischen per Volksentscheid oder vom Landtag beschlossenen Gesetzen wird also de facto nicht unterschieden. Somit darf durch Volksentscheid ein vom Landtag beschlossenes Gesetz geändert werden. Und selbstverständlich darf der Landtag auch ein auf einem Volksbegehren basierendes Gesetz ändern.

Dabei muss aber dem Umstand Rechnung getragen werden, dass, auch für den Fall einer Hürdenabsenkung, ein per Volksentscheid beschlossenes Gesetz einen weitaus höheren zeitlichen Aufwand bedeutet. Von der ersten Planung der Unterschriftensammlung bis zum erfolgreichen Volksentscheid vergeht in aller Regel ein Zeitraum von eineinhalb bis zwei Jahren. Ein vom Landtag beschlossenes Gesetz kann hingegen in wesentlich kürzerer Zeit beschlossen werden.

Natürlich muss aber die Möglichkeit bestehen, ein per Volksentscheid beschlossenes Gesetz, das sich als untauglich oder überholt erwiesen hat, durch den Landtag zu ändern. Alles andere wäre eine nicht zu rechtfertigende Restriktion des parlamentarischen Gesetzgebers.

Mehr Demokratie sieht zwei Lösungsmöglichkeiten, um dieses Spannungsfeld aufzulösen. Die kommunale Ebene kennt bereits für ein erfolgreiches Bürgerbegehren eine Änderungssperrfrist von zwei Jahren. Allerdings wird diese Sperrfrist nach Wahrnehmung von Mehr Demokratie von kommunalen Mandatsträgern immer wieder als „Verfallsdatum“ wahrgenommen, mit dessen Ende die Gültigkeit des Bürgerentscheids ausläuft.

Mehr Demokratie präferiert als Lösung daher eine auf NRW zugeschnittene Übertragung des Hamburger Modells. Änderungen von per Volksentscheid beschlossenen Gesetzen durch die Hamburger Bürgerschaft stehen hier unter dem Vorbehalt eines fakultativen Referendums. Wenn sich binnen drei Monaten 2,5 Prozent der Hamburger Bürger dafür aussprechen, befindet über die Gesetzesänderung ein erneuter Volksentscheid. Wird das fakultative Referendum nicht ergriffen, so gilt das Gesetz nach Ablauf der Dreimonatsfrist als geändert.

Anhang: Reformvorschläge für direktdemokratische Verfahren in der Landesverfassung NRW

Überblick

Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen kennt gegenwärtig folgende direktdemokratische Instrumente:

A. Initiativen durch das Volk

Volksbegehren (einfache Gesetzgebung; Verfassungsänderungsgesetzgebung)

Volksinitiative (Agenda-Initiative)

B. Plebiszite

Plebiszit bei Verfassungsänderungen

Veto-Plebiszit der Landesregierung

A. Initiativen durch das Volk

Direktdemokratisches Instrument:	"Volksbegehren"
Unterschriftenzahl:	8% der Abstimmungsberechtigten
Zeitraum für die Sammlung	nicht in der Verfassung geregelt
Bindungswirkung:	bindend
Beteiligungsquorum:	nein
Abstimmungsquorum:	Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 Prozent der Stimmberechtigten beträgt
Autorenschaft/Erstinitiative:	Bürgerinnen und Bürger
Initiator:	Bürgerinnen und Bürger
Entscheidung durch	Bürgerinnen und Bürger (falls der Landtag das vorgeschlagene Gesetz nicht übernimmt).
Einschränkungen:	Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen
Verfassungstext:	<p>Artikel 68</p> <p>(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Ein Volksbegehren ist nur auf Gebieten zulässig, die der Gesetzgebungsgewalt des Landes unterliegen. Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ist ein Volksbegehren nicht zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet die Landesregierung.</p> <p>Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zulässig. Das Volksbegehren ist nur rechtswirksam, wenn es von mindestens 8 vom Hundert der Stimmberechtigten gestellt ist.</p> <p>(2) Das Volksbegehren ist von der Landesregierung unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag zu</p>

	<p>unterbreiten. Entspricht der Landtag dem Volksbegehren nicht, so ist binnen zehn Wochen ein Volksentscheid herbeizuführen. Entspricht der Landtag dem Volksbegehren, so unterbleibt der Volksentscheid.</p> <p>(4) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.</p> <p>(5) Die Vorschriften des Artikels 31 Abs. 1 bis 3 über das Wahlrecht und Wahlverfahren finden auf das Stimmrecht und das Abstimmungsverfahren entsprechende Anwendung. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.</p>
Verbesserungen	<ul style="list-style-type: none"> • Absenkung der Unterschriftenhürde auf 2 - 3 Prozent • Zulassung von Finanzfragen • Streichung des Abstimmungsquorums • Möglichkeit des Landtags, einen Gegenentwurf mit zur Abstimmung zu stellen.

Direktdemokratisches Instrument:	"Volksbegehren" - Ziel: Verfassungsänderung
Unterschriftenzahl:	8 Prozent der Abstimmungsberechtigten
Zeitraum für die Sammlung	nicht in der Verfassung geregelt
Bindungswirkung:	bindend
Beteiligungsquorum:	Mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten
Abstimmungsquorum:	2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
Autorenschaft/Erstinitiative:	Bürgerinnen und Bürger
Initiator:	Bürgerinnen und Bürger
Entscheidung durch	Bürgerinnen und Bürger (falls der Landtag das vorgeschlagene Gesetz nicht übernimmt).
Einschränkungen:	Keine
Verfassungstext:	<p>Artikel 68</p> <p>(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Ein Volksbegehren ist nur auf Gebieten zulässig, die der Gesetzgebungsgewalt des Landes unterliegen. Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ist ein Volksbegehren nicht zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet die Landesregierung.</p> <p>Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zulässig. Das Volksbegehren ist nur rechtswirksam, wenn es von mindestens 8 vom Hundert der Stimmberechtigten gestellt ist.</p> <p>(2) Das Volksbegehren ist von der Landesregierung unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten. Entspricht der Landtag dem Volksbegehren nicht, so ist binnen zehn Wochen ein Volksentscheid herbeizuführen. Entspricht der Landtag dem Volksbegehren, so unterbleibt der Volksentscheid.</p>

	<p>(4) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.</p> <p>(5) Die Vorschriften des Artikels 31 Abs. 1 bis 3 über das Wahlrecht und Wahlverfahren finden auf das Stimmrecht und das Abstimmungsverfahren entsprechende Anwendung. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.</p> <p>Artikel 69</p> <p>(..)</p> <p>(3) (..) Die Verfassung kann auch durch Volksentscheid aufgrund eines Volksbegehrens nach Artikel 68 geändert werden. Das Gesetz ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten sich an dem Volksentscheid beteiligt und mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen.</p>
Verbesserungen	<ul style="list-style-type: none"> • Absenkung der Unterschriftenhürde auf 4 - 5 Prozent • Abstimmungstermin zusammen mit Landtagswahl • Kein Beteiligungsquorum • Mehrheit der Abstimmenden entscheidet • Möglichkeit des Landtags, einen Gegenentwurf mit zur Abstimmung zu stellen.

Direktdemokratisches Instrument:	"Volksinitiative" (Agenda-Initiative)
Unterschriftenzahl:	0,5 Prozent der Stimmberechtigten
Zeitraum für die Sammlung	nicht in der Verfassung festgelegt
Bindungswirkung:	entfällt
Beteiligungsquorum:	entfällt
Abstimmungsquorum:	entfällt
Autorenschaft/Erstinitiative:	Bürgerinnen und Bürger
Initiator:	Bürgerinnen und Bürger

Entscheidung durch	Landtag
Einschränkungen:	Keine
Verfassungstext:	<p>Artikel 67 a</p> <p>(1) Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zu Grunde liegen.</p> <p>(2) Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Artikel 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 über das Wahlrecht findet auf das Stimmrecht entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.</p>
Verbesserungen	<ul style="list-style-type: none"> • Senkung der Unterschriftenzahl auf 20.000 Unterschriften • Kopplung mit Volksbegehren: Falls der Landtag den Gesetzentwurf ablehnt, können die Initiatoren durch eine zusätzliche, erleichterte Sammlung von Unterschriften den Vorschlag zum Volksentscheid bringen

B. Plebiszite

Direktdemokratisches Instrument:	Plebiszit bei Verfassungsänderungen
Unterschriftenzahl:	entfällt
Zeitraum für die Sammlung	entfällt
Bindungswirkung:	bindend
Beteiligungsquorum:	50 Prozent der Stimmberechtigten
Abstimmungsquorum:	2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
Autorenschaft/Erstinitiative:	Landtag: Notwendige 2/3-Mehrheit wird im Landtag nicht erreicht
Initiator:	Landtag oder Landesregierung
Entscheidung durch	Bürgerinnen und Bürger
Einschränkungen:	Nur falls 2/3-Mehrheit im Landtag nicht erreicht wird
Verfassungstext:	<p>Artikel 69</p> <p>(1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Änderungen der Verfassung, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik widersprechen, sind unzulässig.</p> <p>(2) Für eine Verfassungsänderung bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags.</p> <p>(3) Kommt die Mehrheit gemäß Absatz 2 nicht zustande, so kann sowohl der Landtag als auch die Regierung die Zustimmung zu der begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid einholen.</p>
Verbesserungen	Streichung des Artikel 69 und Ersetzung durch obligatorisches Referendum, siehe Entwurf für Änderung

Direkt-demokratisches Instrument:	Veto-Plebiscit der Landesregierung
Unterschriftenzahl:	entfällt
Zeitraum für die Sammlung	entfällt
Bindungswirkung:	bindend
Beteiligungsquorum:	nicht in der Verfassung vorgesehen
Abstimmungsquorum:	Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 Prozent der Stimmberechtigten beträgt
Autorenschaft/Erstinitiative:	Landesregierung
Initiator:	Landesregierung: Der Gesetzesvorschlag wurde nicht durch den Landtag angenommen
Entscheidung durch	Bürgerinnen und Bürger
Einschränkungen:	Keine
Verfassungstext:	<p>Artikel 68</p> <p>(3) Auch die Landesregierung hat das Recht, ein von ihr eingebrachtes, vom Landtag jedoch abgelehntes Gesetz zum Volksentscheid zu stellen. Wird das Gesetz durch den Volksentscheid angenommen, so kann die Landesregierung den Landtag auflösen; wird es durch den Volksentscheid abgelehnt, so muss die Landesregierung zurücktreten.</p> <p>(4) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.</p>
Verbesserungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung Art. 69 (3) und Abschaffung • Änderung Artikel 68 (4), siehe oben bei "Volksbegehren"

c) Entwurf einer Verfassungsbestimmung zu Verfassungsänderungen und Verfassungsrevisionen

Vorbild für diese Regelung ist das Bundesland Hessen.

1. Der Artikel 69 erhält folgende neue Fassung:

Artikel 69 (obligatorisches Referendum)

(1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Änderungen der Verfassung, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik widersprechen, sind unzulässig.

(2) Erreicht das Gesetz zur Änderung der Verfassung die Zustimmung die einfache Mehrheit der Abgeordneten, muss der Landtag das Gesetz dem Volk bei den nächsten regulären Wahlen zum Landtag zur Abstimmung vorlegen.

(3) Wenn das Änderungsgesetz in einem Volksentscheid die Mehrheit der abstimmenden Bürgerinnen und Bürger erreicht, wird es Bestandteil dieser Verfassung.

2. Ein neuer Artikel 69 (a) wird hinzugefügt:

Artikel 69 (a) (Verfassungskonvent)

(1) Der Landtag hat das Recht, dem Volk bei jeder Wahl zum Landtag die Frage zur Reform oder Abschaffung dieser Verfassung vorzulegen. Stimmt eine Mehrheit aller Abstimmenden dem Vorschlag des Landtages zu, erlässt dieser in seiner nächsten Sitzung ein Gesetz zur Einberufung eines Verfassungskonvents. Die Mitglieder des Konvents werden durch ein vom Landtag zu erlassendes Wahlgesetz durch das Volk gewählt.

(2) Wenn der Verfassungsentwurf des Konvents in einem Volksentscheid die Mehrheit der abstimmenden Bürgerinnen und Bürger erreicht, ersetzt dieser nach Feststellung des amtlichen Abstimmungsergebnisses die gegenwärtig gültige Verfassung.

Alternativ:

Artikel 69 (a) (Verfassungskonvent)

(1) Nach Ablauf jeder dritten Legislaturperiode des Landtags stellt der Landtag bei der regulären Wahl zum neuen Landtag die Frage, ob ein Verfassungskonvent zur Reform oder

Abschaffung dieser Verfassung einberufen werden soll. Stimmt eine Mehrheit aller Abstimmenden dem Vorschlag zur Einberufung eines Verfassungskonvents zu, so erlässt der Landtag in seiner nächsten Sitzung ein Gesetz zur Einberufung eines Verfassungskonvents. Die Mitglieder des Konvents werden durch ein vom Landtag zu erlassendes Wahlgesetz durch das Volk gewählt.

(2) Wenn der Verfassungsentwurf des Konvents in einem Volksentscheid die Mehrheit der abstimmenden Bürgerinnen und Bürger erreicht, ersetzt dieser nach Feststellung des amtlichen Abstimmungsergebnisses die gegenwärtig gültige Verfassung.